

Startseite » Recht » Ratgeber zur Haftung von Führungskräften

Recht

Ratgeber zur Haftung von Führungskräften

🕒 17. Januar 2020 📖 7 Minuten Lesezeit



Diverse Skandale und Produkthaftungsfälle werfen insbesondere in der jüngeren Zeit immer wieder die Frage nach der Haftung von Führungskräften in Unternehmen auf. Im Fokus steht dabei häufig die strafrechtliche Relevanz des Handelns von Geschäftsführern,

Vorständen, leitenden Angestellten und sonstigen Führungskräften. Relevant und nicht außer Acht zu lassen ist jedoch auch die

zivilrechtliche Haftung, der Führungskräfte unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen.

Autoren: Rechtsanwalt Rüdiger H. Latz MM und cand.iur. Juliane Weber, AViO Rechtsanwälte, München

Zunächst stellt sich die Frage, wer in den Kreis der möglicherweise persönlich haftenden Personen fällt. Allgemein sind Führungskräfte diejenigen Personen im Unternehmen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, wobei sich die Führung auf eine oder mehrere Aufgaben bezieht, wie beispielsweise Planung, Organisation und Kontrolle. Führungskräfte nehmen also leitende Aufgaben wahr. Dies trifft in jedem Fall auf Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder zu.

Auch sonstige Führungskräfte können haften

Daneben können auch Arbeitnehmer als haftender Personenkreis in Betracht kommen, wenn diese leitende Angestellte oder sonstige Führungskräfte sind. Leitende Angestellte sind, orientiert an § 5 Abs. 3 S. 2 BetrVG, Arbeitnehmer, denen teilweise „Arbeitgeberfunktionen“ übertragen sind. Hierzu gehören zum Beispiel die selbstständige Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern oder die weisungsfreie Wahrnehmung von Aufgaben, die für das Unternehmen bedeutsam sind und besondere Kenntnisse erfordern. Unter den Begriff der sonstigen Führungskraft sind solche Arbeitnehmer zu fassen, die aufgrund des Anstellungsvertrags, einer etwaigen Prokura und dem tatsächlichen Tätigkeitsgebiet und -umfang Leitungsfunktionen innehaben.

Im nächsten Schritt ist zwischen der zivilrechtlichen Außenhaftung gegenüber Dritten und der Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft zu unterscheiden.

Gegenüber Dritten haftet im Grundsatz nur die Gesellschaft selbst. Eine persönliche Haftung von Führungskräften ist im Außenverhältnis der Ausnahmefall. Insbesondere Geschäftsführer einer GmbH und Vorstände einer AG können im Rahmen einer solchen Außenhaftung aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen ausnahmsweise herangezogen werden, wenn es um die steuerliche Haftung gegenüber dem Fiskus geht, Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und nicht abgeführt wurden sowie wenn die Vermögenslage der Gesellschaft und das Eigenkapital fehlerhaft dargestellt werden. Auch in der Insolvenz kommt eine Außenhaftung in Betracht, etwa wenn der Insolvenzantrag

